

Band 19

Haushaltsrecht des Freistaates Bayern

Ersteller

Gilbert F. Raith,

Jahrgang 1947, Dipl.-Finanzwirt (FH), Oberamtsrat beim Landeskirchenrat der Evang.-Luth. Kirche in Bayern - Landeskirchenamt -
seit 1980 nebenamtlicher Mitarbeiter der Bayerischen Verwaltungsschule

Gegenreferent

Rainer Dieterich,

Jahrgang 1959, Amtsinspektor bei der Finanzabteilung der Technischen Universität München

Impressum

Rechtsstand:
01.05.2009

Herausgeber:
Bayerische Verwaltungsschule (BVS), Ridlerstraße 75, 80339 München,
Telefon 089/54057-0, info@bvs.de, www.bvs.de

Konzept:
Michael Bauer, BVS München

© 2009 BVS

Jede Art der Vervielfältigung ohne schriftliche Genehmigung der BVS außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist gemäß § 106 Urheberrechtsgesetz verboten und kann strafrechtlich verfolgt werden.

Bezugsquelle: Dieses Lehrbuch erscheint im Rahmen der Neuen Reihe der BVS. Weitere Informationen zu den Schriften der BVS und ein Bestellformular finden Sie im Internet unter www.bvs.de/schriften.

Vorbemerkung

Der Haushalt ist der Nerv des Staates. Daher muss er den profanen Augen der Untertanen entzogen werden.

Richelieu, 1585-1642, Kardinal, Minister Ludwigs XIII.

So sehr die Gedanken des französischen Geistlichen und Ministers in ihrem ersten Teil bis heute kein Jota ihrer Bedeutung und ihrer Wahrheit verloren haben, so wenig passen die Folgerungen in unsere Zeit.

Ganz im Gegensatz hierzu gehört das Wissen um die finanzielle Betätigung des Staates, um seine Möglichkeiten der Einnahmeerhebung, um seine damit gewährleistete Pflicht der Aufgabenerfüllung zu den Grundlagen einer jeglichen Verwaltungsausbildung.

Natürlich steckt in diesen Grundkenntnissen der Finanzwirtschaft des öffentlichen Gemeinwesens Staat auch ein gehöriges Stück Allgemeinwissen.

Die Autoren dieses Lehrbuchs waren daher durchgängig geleitet von dem Bemühen, auch komplexe Sachverhalte möglichst anschaulich darzustellen.

Inhaltsübersicht

Abkürzungsverzeichnis	8
Schrifttumshinweise	10
1 Allgemeine Grundsätze der staatlichen Haushaltswirtschaft.....	12
1.1 Verfassungsrechtliche, bundes- u. landesrechtliche Grundlagen.....	12
1.2 Besonderheiten des Haushaltsrechts	14
1.3 Phasen der Haushaltswirtschaft	15
1.4 Entwicklungen	17
1.4.1 Kameralistik.....	17
1.4.2 Erweiterte Kameralistik.....	17
1.4.3 Staatliche Doppik	17
2 Wichtige Begriffsbestimmungen	18
2.1 Arten der Finanzpläne	19
2.1.1 Haushaltsplan, Haushaltsgesetz.....	19
2.1.2 Nachtragshaushaltsplan, -gesetz.....	19
2.1.3 Finanzplan.....	21
2.1.4 Wirtschaftsplan.....	21
2.2 Feingliederung des Haushaltsplans (Haushaltsstellen).....	22
2.2.1 Einzelpläne.....	23
2.2.2 Kapitel	24
2.2.3 Titel	25
2.2.4 Veranschlagungsbeispiele.....	27
2.3 Haushaltsmittel.....	28
2.3.1 Einnahmen	28
2.3.2 Ausgaben	28
2.3.3 Verpflichtungsermächtigungen	29
2.3.4 Stellen	33
2.4 Betriebsmittel.....	33
2.5 Zahlungsmittel.....	34
2.6 Bewirtschaftungsbefugnis.....	35
2.7 Anordnungsbefugnis.....	36
2.8 Überplanmäßige Einnahmen und Ausgaben	37
2.9 Außerplanmäßige Einnahmen und Ausgaben	39
3 Allgemeine Haushaltsgrundsätze	42
3.1 Stetige Aufgabenerfüllung	42
3.2 Konjunkturgerechtes Verhalten	43
3.3 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit	44
3.4 Zusammenarbeit mit Privaten.....	46
3.4.1 Privatisierung im formellen Sinn	46
3.4.2 Privatisierung im materiellen Sinn.....	46
3.4.3 Privatisierung durch Aufgabenerledigung	47
3.5 Jährlichkeit	47
3.6 Jährigkeit (zeitliche Bindung).....	48
3.7 Vorherigkeit und Rechtzeitigkeit	49
3.8 Öffentlichkeit.....	50
4 Finanzplanung.....	51
5 Haushaltswirtschaft	53
5.1 Haushaltsgesetz und Haushaltsplan (Unterscheidung).....	53

5.2	Haushaltsgesetz.....	53
6	Haushaltsplan	57
6.1	Wesen des Haushaltsplans	57
6.2	Bestandteile des Haushaltsplans.....	60
6.2.1	Gesamtplan.....	60
6.2.2	Einzelpläne.....	60
	- Kapitel.....	60
	- Titel.....	61
	Allgemeines.....	61
	Titelgruppen	61
	Leertitel	61
	Haushaltsvermerke	62
6.3	Übersichten und Anlagen des Haushaltsplans	62
6.3.1	Haushaltsübersicht.....	62
6.3.2	Finanzierungsübersicht	63
6.3.3	Kreditfinanzierungsplan.....	64
6.3.4	Anlagen zum Gesamtplan	65
	- Gruppierungsübersicht.....	65
	- Funktionenübersicht.....	66
	- Haushaltsquerschnitt.....	66
6.3.5	Anlagen zum Haushaltsplan der einzelnen Kapitel.....	67
	- Sondervermögen.....	68
	- Anlage S	70
6.3.6	Stellenplan	71
	- Planstellen	71
	- Andere Stellen	71
7	Veranschlagungsgrundsätze	74
7.1	Einheit und Vollständigkeit	74
7.2	Fälligkeit und Kassenwirksamkeit.....	75
7.3	Wahrheit und Klarheit.....	75
7.4	Haushaltsausgleich	76
7.5	Bruttoveranschlagung/Bruttonachweis	76
7.6	Einzelveranschlagung	79
7.7	Sachliche und zeitliche Bindung	80
8	Deckungsgrundsätze.....	81
8.1	Gesamtdeckung	81
8.2	Zweckbindung	81
8.2.1	Zweckbindung von Einnahmen.....	81
8.2.2	Koppelung.....	83
8.3	Deckungsfähigkeit.....	84
8.3.1	Gesetzliche Deckungsfähigkeit (Art. 20 Abs. 1 BayHO):.....	85
8.3.2	Erklärte Deckungsfähigkeit (Art. 20 Abs. 2 BayHO):.....	85
8.3.3	Einseitige Deckungsfähigkeit:.....	86
8.3.4	Gegenseitige Deckungsfähigkeit:	86
8.4	Übertragbarkeit	87
8.4.1	Gesetzliche Übertragbarkeit	88
8.4.2	Erklärte Übertragbarkeit	89
8.4.3	Haushaltsrest	89
8.4.4	Höhe des Ausgaberestes	90
8.4.5	Verfahren der Übertragung.....	90

Inhaltsübersicht

9	Haushaltsvollzug	93
9.1	Haushaltsmittelzuteilung.....	93
9.2	Bewirtschaftung.....	94
9.2.1	Einnahmen	96
9.2.2	Ausgaben	101
9.2.3	Verpflichtungsermächtigungen	103
9.2.4	Haushaltssperre	104
9.2.5	Vergabewesen	106
	- Grundlagen des Vergaberechts.....	106
	- Vergabegrundsätze	107
	- Schwellenwerte	107
	- Schätzung der Auftragswerte	108
	- Anwendung von Vorschriften.....	108
9.2.6	Über- und außerplanmäßige Ausgaben, Nachtragshaushaltsgesetz	111
9.3	Anordnung.....	113
9.3.1	Zahlungsanordnungen.....	114
9.3.2	Ein- und Auslieferungsanordnung.....	123
9.3.3	Sonstige Kassenanordnungen.....	124
9.4	Dezentrale Budgetverwaltung.....	127
10	Kassenwesen und Buchführung	128
10.1	Begriffe, Ziele	128
10.2	Kassenwesen.....	128
10.2.1	Staatshauptkasse.....	128
10.2.2	Amtskassen und Oberkassen.....	129
10.2.3	Zahlstellen.....	130
10.2.4	Handvorschüsse.....	130
10.2.5	Geldannahmestellen.....	131
10.3	Buchführung	132
10.3.1	Buchung und Jährigkeit	132
10.3.2	Buchungsbegriff	133
10.4	EDV in der Buchführung.....	134
11	Arten der Bücher	135
11.1	Zeitbücher	135
11.1.1	Hauptzeitbuch	135
11.1.2	Vorbücher zum Hauptzeitbuch	137
11.1.3	Tagesabschlussbuch.....	137
11.2	Sachbücher	138
11.2.1	Titelbuch.....	138
11.2.2	Vorbücher zum Titelbuch.....	139
11.2.3	Verwahrungsbuch	141
11.2.4	Vorschussbuch.....	142
11.2.5	Abrechnungsbuch	143
11.3	Hilfsbücher	144
11.3.1	Kontogegenbuch	144
11.3.2	Schalterbuch	145
11.3.3	Geld- und Werteingangsbuch	146
11.3.4	Quittungsbestandsbuch.....	146
11.4	Führung und Aufbewahrung der Bücher	147
11.5	Abschluss der Bücher.....	149
11.5.1	Tagesabschluss	149

11.5.2	Monatsabschluss.....	151
11.5.3	Jahresabschluss	151
12	Vermögen und Schulden.....	152
12.1	Vermögen	152
12.2	Vermögensverwaltung.....	153
12.2.1	Erwerb von Vermögen.....	153
12.2.2	Veräußerung von Vermögen	153
12.2.3	Schenkungsverbot.....	154
12.2.4	Nutzung des Vermögens	155
12.2.5	Verwaltung und Erfassung beweglicher Sachen.....	155
12.2.6	Verwaltung von unbeweglichem Vermögen.....	156
12.3	Rücklagen	156
12.3.1	Kassenverstärkungsrücklage	156
12.3.2	Konjunkturausgleichsrücklage	157
12.4	Schulden	157
12.4.1	Kreditaufnahmen.....	157
12.4.2	Kassenverstärkungskredite	158
13	Rechnungslegung	159
13.1	Umfang	159
13.2	Kassenrechnungen	159
13.2.1	Einzelrechnung	160
13.2.2	Gesamtrechnung.....	160
13.3	Haushaltsrechnung	160
13.4	Zuständigkeit.....	163
13.4.1	Kassenrechnungen	163
13.4.2	Haushaltsrechnung	163
13.5	Termin.....	163
14	Rechnungsprüfung.....	164
14.1	Umfang	164
14.1.1	Gegenstand.....	164
14.1.2	Grundlage	165
14.1.3	Einzelrechnungsprüfung.....	165
14.1.4	Gesamtrechnungsprüfung	165
14.2	Zuständigkeit.....	166
14.2.1	Oberster Rechnungshof	166
14.2.2	Staatliche Rechnungsprüfungsämter.....	167
14.3	Prüfungsverfahren.....	167
15	Entlastung	169
16	EDV in Haushaltsaufstellung, -vollzug und Rechnungslegung.....	170
	Begriffsbestimmungen	172
	Stichwortverzeichnis	182

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	= Absatz
AGO	= Allgemeine Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern
AGBGB	= Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches und anderer Gesetze
Art.	= Artikel
AufbewBest	= Bestimmungen über das Aufbewahren der Bücher und Belege (Aufbewahrungsbestimmungen)
AV-BayHS	= Allgemeine Vorschriften zur Haushaltssystematik des Freistaates Bayern
Az.	= Aktenzeichen
BAT	= Bundes-Angestellten-Tarifvertrag, <i>abgelöst durch TV-L bzw. TVöD (siehe dort)</i>
BayBesG	= Bayerisches Besoldungsgesetz
BayGPI	= Bayerischer Gruppierungsplan
BayHO	= Bayerische Haushaltsordnung
BayMBS	= Automatisiertes Mittelbewirtschaftungssystem der Behörden des Freistaats Bayern
BayRS	= Bayerische Rechtssammlung
BaySchFG	= Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz
BayVBl.	= Bayerische Verwaltungsblätter
Bek	= Bekanntmachung
BfH	= Beauftragter für den Haushalt
BMF	= Bundesfinanzministerium
BV	= Verfassung des Freistaates Bayern
BVerfG	= Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	= Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
DABK	= Dienstanweisung für das Automatisierte Buchungsverfahren der Staatsoberkasse Bayern
DBestHG	= Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz
DTA-Kennung	= Vierstellige Kennziffer zum Datenträgeraustausch
DVBl.	= Deutsches Verwaltungsblatt
EDV	= Elektronische Datenverarbeitung
EDVBK	= Bestimmungen für die Erteilung von Kassenanordnungen im automatisierten Buchungsverfahren des Staatskassen (EDV-Bestimmungen Kasse)
Epl.	= Einzelplan
ff.	= fortfolgende
FKZ	= Funktionskennzeichen
FMBl	= Ministerialblatt des Staatsministeriums der Finanzen
FMBek.	= Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen
FMS	= Schreiben des Staatsministeriums der Finanzen
FPI	= Funktionenplan
GG	= Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVBl	= Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
HaR	= Haushaltstechnische Richtlinien des Freistaates Bayern (Haushaltsaufstellungsrichtlinien)

Abkürzungsverzeichnis

HG	= Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern (Haushaltsgesetz)
HGrG	= Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz)
HGrGMoG	= Gesetz zur Modernisierung des Haushaltsgrundsätzegesetzes (Haushaltsgrundsätzemodernisierungsgesetz)
HÜL	= Haushaltsüberwachungsliste
HvR	= Verwaltungsvorschriften zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Freistaates Bayern (Haushaltsvollzugsrichtlinien)
Kap.	= Kapitel
ku	= künftig umzuwandeln
kw	= künftig wegfallend
Mio.	= Million
NJW	= Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
RHG	= Gesetz über den Bayerischen Obersten Rechnungshof (Rechnungshofgesetz)
RIR	= Richtlinien zur Rechnungslegung über Einnahmen und Ausgaben des Freistaates Bayern (Rechnungslegungsrichtlinien)
StMF	= Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
StWG	= Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (Stabilitätsgesetz)
Tit.	= Titel
TV-L	= Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder
TVöD	= Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (vom 13.09.2005)
Tsd.	= Tausend
VE	= Verpflichtungsermächtigung
VerfGH	= Bayerischer Verfassungsgerichtshof
VOB	= Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOL	= Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen -
VSV	= Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern
VV	= Verwaltungsvorschrift
VV-BayHO	= Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung
VV-BayHS	= Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Freistaates Bayern
ZBest	= Zahlstellenbestimmungen
ZPO	= Zivilprozessordnung

Schrifttumshinweise

Die Schrifttumshinweise enthalten keine Aussage über die zugelassenen Hilfsmittel bei den Prüfungen. Hierfür sind ausschließlich die Beschlüsse der zuständigen Prüfungsausschüsse maßgebend.

Birkner/Bachmayer/Kellner/Haferkorn:

Bayerisches Haushaltsrecht

Textausgabe mit Erläuterungen

ISBN 978-3-8073-0026-9

Loseblattwerk in 3 Ordnern

Verlagsgruppe Jehle Rehm GmbH, München

Wiesner/Westermeier:

Das staatliche Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

ISBN 978-3-7685-0548-2

Verlagsgruppe Jehle Rehm GmbH, Heidelberg

Heller:

Haushaltsgrundsätze für Bund, Länder und Gemeinden

Systematische Gesamtdarstellung

ISBN 978-3-7685-3397-3

R. v. Decker

Jüngling/Riedlbauer/Bischler/Pai:

Gruppierungsplan für den bayerischen Staatshaushalt

ISBN 978-3-8073-0028-3

Verlagsgruppe Jehle Rehm GmbH, München

Steinfatt/Schuy:

Handbuch des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

ISBN 978-3-7685-6760-2

Loseblattwerk in 2 Ordnern

R. v. Decker

Öffentliches Handeln - wie auch privates Handeln - hat vielfach mit Geld zu tun; öffentliches Handeln ist daher nur in dem vorgegebenen Rahmen einer öffentlichen Finanzwirtschaft denkbar. Jedem, der in der öffentlichen Verwaltung tätig ist, sollten daher die Grundzüge der öffentlichen Finanzwirtschaft bekannt sein.

Die Erfindung des Haushaltsrechts war keine kulturgeschichtliche Großtat; es zu kennen, ist kein Zeichen besonderer Bildung. Haushaltsrecht ist Werkzeug. Dieser trefflichen Einschätzung von Rzepka in *Staatliches Haushaltsrecht* ist nichts hinzuzufügen - wer also handeln will, vielleicht gar Großes vollbringen möchte, muss zumindest den Gebrauch des dazu notwendigen Werkzeugs kennen.

So schwierig ist es im Übrigen nicht, sich Kenntnisse dieses Rechtsgebietes anzueignen. Schließlich wird auch in jedem Privathaushalt „Haushaltswirtschaft“ betrieben, werden auch dort in regelmäßigen Zeitabständen Einnahmen und Ausgaben gegenübergestellt und bei anstehenden Veränderungen des Vermögens langfristige Vorausplanungen notwendig. In diesem Zusammenhang wird möglicherweise auch die Bildung von Rücklagen aktuell sein oder gar eine Fremdfinanzierung durch Kreditaufnahmen ins Haus stehen.

Da also die private Haushaltswirtschaft der der öffentlichen Hand nicht unähnlich ist, kann beim Kennenlernen und Gebrauch des „Werkzeuges“ Haushaltsrecht durchaus sogar ein Stück Lebenserfahrung mit eingebracht werden.

Allgemeine Bemerkung

Bei der Auswahl der zahlreichen Muster und Beispiele waren die Autoren um größte Aktualität bemüht - dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Innovativität der bayerischen Staatsverwaltung dieser einen Vorsprung verschafft hat. Auch konnten aus Gründen des Redaktionsschlusses für das vorliegende Lehrbuch die Beispiele aus dem Staatshaushalt nur aus dem bis dahin vorliegenden Entwurf des Haushaltsgesetzes 2009/2010 entnommen werden.

Aus Platzgründen wurden einige Muster und Beispiele gekürzt dargestellt, sodass in Einzelfällen z. B. das Zweckbestimmungsfeld eines Musters in der Realität größer sein kann.

1 Allgemeine Grundsätze der staatlichen Haushaltswirtschaft

Verfassung In Bayern ist bereits seit 1818, dem Jahr der Entstehung des bayerischen Verfassungsstaates, der staatliche Haushaltsplan von der Volksvertretung zu beschließen. Auch die Verfassungsurkunde vom 14.08.1918 enthält bereits eine Reihe grundlegender haushaltsrechtlicher Bestimmungen.

Präzisere und ausführlichere Regelungen des Haushaltsrechts gibt es in Bayern allerdings erst seit 1936. Ab 01.04.1936 wurde die damalige *Reichshaushaltsordnung* durch das *Gesetz über die Haushaltsführung, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung der Länder* in Bayern eingeführt. *Reichswirtschaftsbestimmungen, Reichskassenordnung* und die *Rechnungslegungsordnung für das Reich* wurden dann durch eine Durchführungsverordnung zum vorgeannten Gesetz ab 01.04.1937 für die Länder verbindlich.

Staatshaushalt

Entwicklung des bayer. Staatshaushaltes (Ausgabevolumen 1950 - 2010) <i>Kursive Zahlen sind umgerechnete, gerundete Vergleichszahlen</i>		
1950:	2.029,6 Mio. DM	1.037,7 Mio. €
1960:	4.362,7 Mio. DM	2.230,6 Mio. €
1970:	10.404,7 Mio. DM	5.319,8 Mio. €
1980:	31.438,6 Mio. DM	16.074,3 Mio. €
1990:	46.024,0 Mio. DM	23.531,7 Mio. €
1995:	61.733,9 Mio. DM	31.564,0 Mio. €
2001:	74.013,7 Mio. DM	37.842,6 Mio. €
2003:	69.027,7 Mio. DM	35.293,3 Mio. €
2008:	71.003,2 Mio. DM	36.303,3 Mio. €
2010:	83.605,4 Mio. DM	42.746,8 Mio. €

HGrG Nach Erlass des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) vom 19.08.1969 ergab sich auch für Bayern die Verpflichtung, eigene neue Haushaltsbestimmungen zu erlassen:

1.1 Verfassungsrechtliche, bundes- u. landesrechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlagen Einen geordneten Ablauf der staatlichen Finanzwirtschaft regeln zahlreiche Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften. Die Fülle dieser Bestimmungen zeigt, dass die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Staates von strengen Grundsätzen und Regeln beherrscht wird. Soweit die wichtigsten, nachfolgend aufgeführten Bestimmungen in der *VSV (Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern)* enthalten sind, ist die entsprechende VSV-Nummer angegeben.

- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland – GG (VSV-Nr. 1000):
Art. 91a, 91b, 104a, 109;

- Bayerische Verfassung – BV (VSV-Nr. 1001):
Art. 55, 70 Abs. 2, Art. 73, 78-82;
- Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft –
StWG, (VSV-Nr. 7640);
- Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der
Länder – HGrG, (VSV-Nr. 6300);
- Bayerische Haushaltsordnung – BayHO, (VSV-Nr. 6302);
- Verwaltungsvorschriften zur BayHO – VV-BayHO, (VSV-Nr. 6302-2);
- Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Freistaates Bayern –
VV-BayHS, (VSV-Nr. 6305);
- Gesetz über den Bayerischen Obersten Rechnungshof – RHG,
(VSV-Nr. 6332);
- Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern
(Haushaltsgesetz), (VSV-Nr. 6302-1);
- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekannt-
machung vom 26.8.1998 (BGBl I S. 2546);
- Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung –
VgV) vom 9.1.2001 (BGBl I S. 110).

Diese Bestimmungen werden noch durch zahlreiche Verwaltungsvorschriften und Richtlinien ergänzt, wie z. B. den

- Haushaltstechnischen Richtlinien des Freistaates Bayern (Haushaltsauf-
stellungsrichtlinien – HaR), vorliegend FMBek. vom 22.01.2008,
- Verwaltungsvorschriften zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Frei-
staates Bayern in den Haushaltsjahren 2007 und 2008 (Haushaltsvollzugs-
richtlinien - HvR 2007/2008), vorliegend FMBek. vom 18.12.2006
- Richtlinien zur Rechnungslegung über Einnahmen und Ausgaben des Frei-
staates Bayern (Rechnungslegungsrichtlinien - RIR), vorliegend FMBek.
vom 03.03.2006

Diese Vorschriftenmenge mag erschreckend und/oder gar abschreckend wirken; gleichwohl lässt sich ihre Notwendigkeit nicht bestreiten: In Hunderten von staatlichen Dienststellen entscheiden einige tausend Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter - mehr oder weniger selbstständig - über Milliardenbeträge öffentlicher Mittel. Dass diese, in ihrer Vielfalt kaum überschaubaren Entscheidungsprozesse nicht nach subjektivem Gutdünken, sondern nach einheitlichen Maßstäben getroffen werden müssen, liegt auf der Hand.

Verwaltungs- vorschriften

1 Allgemeine Grundsätze

Beispiel

Beurteilen Sie selbst:

- a) Ein 60-jähriger Frührentner mit einem monatlichen Altersruhegeld von 750 € beantragt den Erlass einer Baugenehmigungsgebühr von 1.200 €;
- b) Ebenfalls einen Erlassantrag stellt der 60-jährige Inhaber eines Architekturbüros, allerdings möchte er eine Subventionsrückzahlung in Höhe von 120.000 € erlassen haben.
- c) Schließlich stellt einen Erlassantrag auch ein 50-jähriger, als Querulant „amtsbekannter“ Arbeitsloser, der bereits rechtskräftig abgelehnte Anträge laufend neu stellt und gegen „alles und jedes“ Widerspruch - meist ohne Begründung - einlegt; die so angefallenen Verwaltungskosten summieren sich auf 1.500 €.

Lösung

Ohne haushaltsrechtliche Kenntnisse wird man - intuitiv - das Beispiel a) eher positiv, die Beispiele b) und c) eher negativ beurteilen (und dabei möglicherweise übersehen, dass der Antragsteller bei a) finanziell immerhin in der Lage ist, ein Bauvorhaben zu realisieren). Die haushaltsrechtlichen Vorschriften hingegen (für jetzt schon wissensdurstige Leser: Art. 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayHO i. V. mit VV Nr. 3 hierzu) geben für alle drei Sachverhalte objektive Bewertungsmaßstäbe.

Besonderheiten 1.2 Besonderheiten des Haushaltsrechts

Das staatliche Haushaltsrecht ist ein wesentlicher Teil des öffentlichen Rechts. Die Bedeutung seiner Vorschriften gerade im Hinblick auf die dadurch geregelten Einnahmen und Ausgaben in Milliardenhöhe hat jedoch zu einer Reihe von Besonderheiten geführt, die das Haushaltsrecht von anderen Rechtsgebieten unterscheidet.

Formelles Recht ohne Außenwirkung

Recht im formellen Sinn

Das Haushaltsrecht ist vorwiegend Recht im nur formellen Sinn ohne Außenwirkung. Insbesondere ermächtigt der Haushaltsplan nur die Verwaltung, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen (Art. 3 Abs. 1 BayHO); Ansprüche oder Verbindlichkeiten Dritter werden durch den Haushaltsplan weder begründet noch aufgehoben (Art. 3 Abs. 2 BayHO).

Der Haushaltsplan des Staates ermächtigt also, Ausgaben zu leisten oder Verpflichtungen einzugehen. Er verpflichtet keineswegs, sondern ermächtigt nur dazu, während des Planungszeitraumes innerhalb jenes vorgegebenen Rahmens auch tatsächlich Zahlungen zu leisten oder Verträge abzuschließen.

Beispiel

Ein Beamter des Staates hat keinen Rechtsanspruch auf Beförderung, nur weil im Stellenplan seine Planstelle in einer höheren Besoldungsgruppe ausgewiesen ist.

Der Haushaltsplan des Freistaates Bayern entfaltet Rechtswirkungen nur innerhalb der Staatsverwaltung. Das gilt selbst für Veranschlagungen, die anscheinend eigens für Dritte vorgesehen sind.

Ein privates Verkehrsunternehmen erwirbt keinen Rechtsanspruch auf Bewilligung und Auszahlung einer Zuwendung für den Kauf eines Omnibusses, nur weil ein entsprechendes Förderprogramm im Haushaltsplan veranschlagt ist.

Beispiel

Um so mehr ist das Haushaltsrecht verbindlich für die Verwaltung des Staates selbst. Verstöße gegen das Haushaltsrecht berühren zwar nicht die Rechtsgültigkeit von Verwaltungshandlungen nach außen hin, werden aber bei schuldhaftem Handeln eines Beamten als Dienstvergehen (Art. 84 BayBG) bzw. bei einem Arbeitnehmer als Verletzung der arbeitsvertraglichen Pflichten (§ 3 Abs. 1 Satz 1 TV-L) gewertet. Die Folge solcher Verstöße gegen das Haushaltsrecht können Schadensersatzforderungen sein.

Beim Haushaltsgesetz handelt es sich somit ebenso um ein Gesetz im nur formellen Sinn, da es keine allgemein verbindlichen Gebote oder Verbote enthält, also nicht zugleich auch Gesetz im materiellen Sinn ist.

1.3 Phasen der Haushaltswirtschaft

Die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Staates ist auf eine bestimmte und zeitlich begrenzte Periode abgestellt: Das Haushaltsjahr, welches in der Regel mit dem Kalenderjahr identisch ist (Art. 4 Satz 1 BayHO).

**Haushaltsjahr
= Kalenderjahr**

Vor Beginn dieses Haushaltsjahres:

- werden die Voranschläge (= Unterlagen für die Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplanes) der Staatsverwaltung eingeholt (Art. 27 BayHO),
- wird der Entwurf des Haushaltsplans durch das Bayer. Staatsministerium der Finanzen erstellt (Art. 28 BayHO),
- beschließt die Staatsregierung den Entwurf des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplans (Art. 29 BayHO),
- erfolgt die Feststellung des Haushaltsplans durch den Bayer. Landtag mittels Haushaltsgesetz (Art. 78 Abs. 3 BV, Art. 1 BayHO).

Vorher

1 Allgemeine Grundsätze

Während des Haushaltsjahres

- Während**
- wird der Haushaltsplan durch die Dienststellen der Staatsverwaltung ausgeführt (Art. 34 BayHO),
 - gleichzeitig erfolgen die Zahlungen und die Buchführung durch die Staatskassen (Art. 70, 71, 79 BayHO).

Nach Ablauf des Haushaltsjahres

- Nachher**
- ist durch die Kassen der Haushaltsabschluss zu erstellen und „Rechnung zu legen“ (Art. 80 Satz 1 BV, Art. 80 ff BayHO),
 - erfolgt die Rechnungsprüfung durch den Bayer. Obersten Rechnungshof und seine Rechnungsprüfungsämter (Art. 80 Satz 2 BV, Art. 88 ff BayHO),
 - ist eine Entlastung durch den Bayer. Landtag notwendig (Art. 114 BayHO).

Übersicht



1.4 Entwicklungen

Gegenwärtig sind auf staatlicher Ebene unterschiedliche Entwicklungstendenzen zur Umgestaltung des Haushalts- und Rechnungswesens zu erkennen. So sind in einigen Bundesländern bereits Reformvorhaben auf den Weg gebracht worden, die die bislang kameralen Haushalts- und Rechnungssysteme auf doppische Systeme umstellen sollen.

Haushaltssysteme

Wesentliches Ziel eines dazu in Vorbereitung befindlichen Gesetzes zur Modernisierung des Haushaltsgrundsätzegesetzes wird es sein, die Koexistenz unterschiedlicher Rechnungswesenssysteme zu ermöglichen sowie innerhalb der einzelnen Systeme jeweils ein Mindestmaß einheitlicher Vorgaben zu setzen.

In Abkehr von der bisher zwingenden Verpflichtung, das Haushalts- und Rechnungswesen kameral zu führen, sollen zukünftig erweitert kamurale Gestaltungsweisen sowie Systeme auf doppischer Basis Verwendung finden dürfen. Aus dem Haushaltsgrundsätzemodernisierungsgesetz werden sich für die Länder daher keine Verpflichtungen zur Umgestaltung des Haushalts- und Rechnungswesen ergeben, es sollen lediglich Gestaltungsmöglichkeiten eröffnet werden.

1.4.1 Kameralistik

Die Kameralistik ist eine zahlungsorientierte Einnahmen- und Ausgabenrechnung, die in Einzelpläne, Kapitel und Titel untergliedert ist. Sie dient dem Nachweis der Einhaltung von Haushaltsrecht, Haushaltsplan und Haushaltsliquidität und ist um einen Vermögensnachweis zu ergänzen.

Kameralistik

1.4.2 Erweiterte Kameralistik

Bei der Erweiterten Kameralistik wird das vorgenannte Gliederungssystem der Kameralistik grundsätzlich beibehalten. Allerdings wird hier in einem zusätzlichen Rechenwerk eine grundsätzlich flächendeckende Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) beigelegt, die den Ressourcenverbrauch leistungsbezogen abbildet. Neben der KLR wird der Erweiterten Kameralistik ein erweiterter Vermögensnachweis beigelegt, der die Entwicklung des Vermögens und der Schulden durch Zu- und Abgänge nachvollziehbar macht.

Erweiterte Kameralistik

1.4.3 Staatliche Doppik

Bei der staatlichen Doppik handelt es sich um ein Rechnungswesen, bei dem die Ressourcenverbrauchssicht (Erträge und Aufwendungen) im Vordergrund steht. An die Stelle des Haushaltsplans treten der Erfolgsplan und der doppische Finanzplan. Statt Einnahmen und Ausgaben werden im Erfolgsplan Erträge und Aufwendungen und im doppischen Finanzplan Einzahlungen und Auszahlungen veranschlagt. Die Liquiditätssicht wird dabei weiterhin durch die Finanzrechnung wahrgenommen.

Doppik

2 Begriffsbestimmungen

2 Wichtige Begriffsbestimmungen

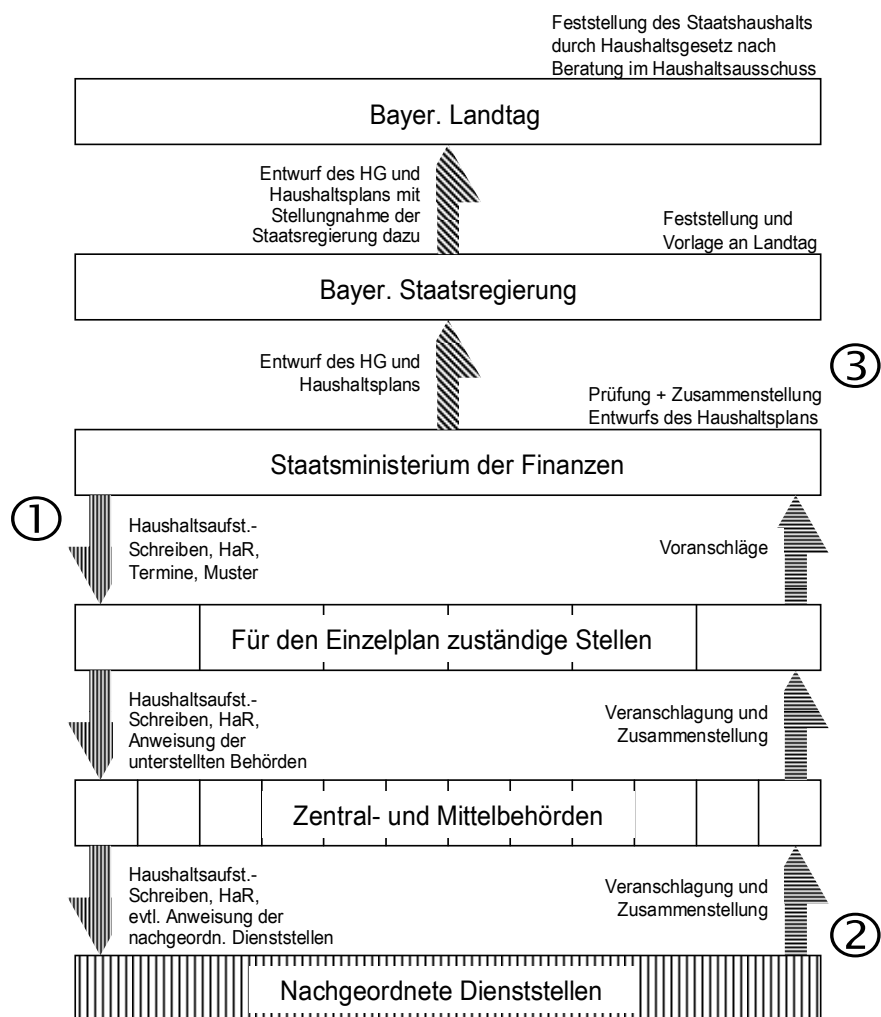
Begriffe Die öffentliche Finanzwirtschaft ist durch eine Vielzahl von Begriffen geprägt. Begriffe, die im alltäglichen Sprachgebrauch so nicht immer verwendet werden, aber auch Begriffe, die wir selbst in unserem privaten Finanzgebaren ebenso verwenden.

Jedenfalls müssen die Begriffe, die für die öffentliche Finanzwirtschaft festgelegt wurden, auch so in ihrer Bedeutung und Zuordnung gebraucht werden.

Die wichtigsten Begriffe sind nachfolgend erläutert. Eine Kurzfassung weiterer Begriffsbestimmungen ist am Ende dieses Lehrbuches abgedruckt.

Aufstellung Haushalt

Schema zum Verfahrensgang für die Aufstellung des Staatshaushalts



① = Aufstellungsweisungen (Art. 27, 16, 17 BayHO)

② = Aufstellungsverfahren (Art. 27, 28, 16, 17 BayHO)

③ = Feststellungsverfahren (Art. 29 - 30, 1, 2 BayHO)

2.1 Arten der Finanzpläne

2.1.1 Haushaltsplan, Haushaltsgesetz

Der Haushaltsplan ist die wichtigste Grundlage für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Staates. Er dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben des Staates im Bewilligungszeitraum (= Haushaltsjahr) voraussichtlich notwendig ist (Art. 2 Sätze 1 und 2 BayHO).

Haushaltsplan

Der Haushaltsplan ermächtigt die Verwaltung, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen (Art. 3 Abs. 1 BayHO). Ansprüche oder Verbindlichkeiten Dritter werden durch ihn weder begründet noch aufgehoben (Art. 3 Abs. 2 BayHO).

Der Haushaltsplan, der aus den Einzelplänen und dem Gesamtplan besteht (Art. 13 Abs. 1 BayHO) wird durch formelles Gesetz (Haushaltsgesetz) festgestellt (Art. 70 Abs. 2, Art. 78 Abs. 3 BV) = „Budgetrecht des Parlaments“.

Haushaltsgesetz

Die Staatsverwaltung wird nach dem Haushaltsplan geführt (Art. 55 Nr. 1 BV).

Der Haushaltsplan muss für jedes Jahr (= Kalenderjahr, Art. 4 Satz 1 BayHO) neu aufgestellt werden (Grundsatz der Jährlichkeit, Art. 78 Abs. 1 BV, Art. 11 Abs. 1 BayHO). Er kann auch für zwei Jahre - nach Haushaltsjahren getrennt - aufgestellt werden (Art. 12 BayHO); dies ist in Bayern seit 1969 der Fall („Doppelhaushalt“).

Die Ausgabenveranschlagungen und Verpflichtungsermächtigungen gelten nur für ein Jahr (= Grundsatz der Jährigkeit, Art. 78 Abs. 6 BV, Art. 11 Abs. 2, Art. 45 Abs. 1 Satz 1 BayHO).

Der Haushaltsplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein (Art. 11 Abs. 3 BayHO).

2.1.2 Nachtragshaushaltsplan, -gesetz

Ein Nachtragshaushaltsplan wird notwendig, wenn nicht vorhersehbare

- wirtschaftliche Veränderungen in größerem Umfang oder
- gewichtige politische Entscheidungen oder
- zwangsläufig eintretende Haushaltsverbesserungen oder
- Haushaltsverschlechterungen

die ordnungsgemäße Abwicklung des ursprünglichen Staatshaushaltes unmöglich machen.

Nachtrag

- *Konjunkturell bedingte Steuermindereinnahmen,*
- *Kürzungen von Bundesmitteln mit Auswirkungen auf den Landeshaushalt,*
- *Organisationsänderungen im Behördenaufbau und/oder Behördenzuständigkeiten mit der Folge von Mittelumschichtungen im Haushaltsplan,*
- *politische Entscheidungen - wie z. B. Deutsche Einheit, Beteiligungen im Rahmen internationaler Verträge - mit haushaltsmäßigen Auswirkungen.*

Beispiele

2 Begriffsbestimmungen

Doppelhaushalt Die Vorhersehbarkeit solcher Entwicklungen wird natürlich bei einem Haushaltsplan für zwei Haushaltsjahre („Doppelhaushalt“) noch schwieriger. Ein Nachtragshaushaltsplan wird daher in aller Regel bei einer zweijährigen Geltungsdauer des Staatshaushaltes (Art. 12 BayHO) zumindest für das zweite Jahr dieser Periode erforderlich werden.

Der Nachtragshaushaltsplan enthält nur die zu ändernden Veranschlagungen. Auf seine Erstellung sind die gleichen Vorschriften wie für den Haushaltsplan anzuwenden (Art. 33 Satz 1 BayHO). Allerdings wird für den Nachtragshaushaltsplan das umfangreiche Aufstellungsverfahren nach der VV zu Art. 27 BayHO nicht in Frage kommen; das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und die obersten Staatsbehörden werden hier in der Regel ohne Einschaltung nachgeordneter Stellen die Veranschlagungen durchführen.

Auszug

Nachtragshaushaltsplan (1. Nachtragshaushaltsplan 2008)

15 09 Tierkliniken der Universität München					
Titel	FKZ	Zweckbestimmung	A Bisheriger Betrag 2008 B Wegfall (-) Hinzu (+) Tsd. EUR	Neuer Betrag 2008 Tsd. EUR	A Soll 2007 B Ist 2006 Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6
Einnahmen					
Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst u. dgl.					
124 01-9	131	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung <i>Vgl. Vermerk bei 15 07/124 01. Es wird zugelassen, dass die Universität München einem zu gründenden Trägerverein für den Betrieb einer Reptilienauffangstation im Anwesen Kaulbachstr. 37 Räume im Umfang von etwa 250 qm unentgeltlich überlässt.</i>	A 14,0 B +0,0	14,0	A 14,0 B 12,9
Gesamteinnahmen			A 4.142,0 B -	4.142,0	A 4.142,0 B 5.573,2
Abschluss					
Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst u. dgl.					
			A 3.762,0 B -	3.762,0	A 3.762,0 B 4.371,7
Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen			A 380,0 B -	380,0	A 380,0 B 1.108,6
Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen			A - B -	-	A - B 92,8
Gesamteinnahmen			A 4.142,0 B -	4.142,0	A 4.142,0 B 5.573,2
Personalausgaben					
			A 9.196,3 B -	9.196,3	A 9.039,5 B 9.364,1
Sächliche Verwaltungsausgaben					
			A 4.387,6 B -	4.387,6	A 4.387,6 B 4.354,3
Baumaßnahmen					
			A 1.300,0 B -	1.300,0	A 900,0 B 1.382,3
Sonstige Sachinvestitionen					
			A 604,4 B -	604,4	A 604,4 B 846,1
Gesamtausgaben			A 15.488,3 B -	15.488,3	A 14.931,5 B 15.946,7
Zuschuss			A 11.346,3 B -	11.346,3	A 10.789,5 B 10.373,6

Der Nachtragshaushaltsplan wird durch Nachtragshaushaltsgesetz festgestellt. Der Entwurf des Nachtragshaushaltsgesetzes ist bis zum Ende des Haushaltsjahres, für das er Gültigkeit haben soll, von der Staatsregierung beim Landtag einzubringen (Art. 33 Satz 2 BayHO).

**Nachtrags-
haushaltsgesetz**

2.1.3 Finanzplan

Nach §§ 9 und 14 StWG i. V. mit Art. 109 Abs. 3 GG sowie § 50 HGrG ist der Haushaltswirtschaft des Staates eine (mittelfristige) fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen (Art. 31 Abs. 1 Satz 1 BayHO).

**Mittelfristige
Finanzplanung**

Im Finanzplan ist der Umfang und die Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und ihrer Deckungsmittel darzustellen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 StWG); er soll Tendenzen aufzeigen, wirtschaftliche Ausblicke zulassen und der Gesetzgebung und Verwaltung helfen, längerfristig verantwortliche Finanzwirtschaft zu betreiben.

Das erste Planungsjahr des Finanzplans ist das laufende Haushaltsjahr (§ 50 Abs. 2 HGrG), also das Jahr, in dem der Finanzplan (zusammen mit dem Entwurf des Haushaltsplanes und des Haushaltsgesetzes) dem Landtag vorgelegt wird (Art. 31 Abs. 2 Satz 1 BayHO). Das 2. Jahr der Finanzplanung (und bei Doppelhaushalten nach Art. 12 BayHO auch noch das 3. Planungsjahr) ist mit dem Haushaltsplanjahr identisch (Nr. 13.1 Satz 4 der HaR).

Der Finanzplan ist jährlich der Entwicklung anzupassen und fortzuschreiben (§ 9 Abs. 3 StWG); das gilt auch für den Fall der zweijährigen Haushaltsplanung nach Art. 12 BayHO. Da die Finanzplanung mit der Haushaltsaufstellung verbunden wurde, wird die Finanzplanung nach den für die Erstellung der Haushaltsplanvoranschläge geltenden Richtlinien vorbereitet und durchgeführt (Nr. 13.2.1 HaR).

Verpflichtungsermächtigungen werden in den Finanzplan nicht mit einbezogen.

Keine VE

Der Finanzplan ist nicht verbindlich. Er wird durch die Staatsregierung beschlossen und dem Landtag lediglich zur Kenntnisnahme vorgelegt (Art. 31 Abs. 2 Satz 1 BayHO).

2.1.4 Wirtschaftsplan

Der Staat betreibt rechtlich selbstständige oder unselbstständige Einrichtungen innerhalb seiner Verwaltung, die regelmäßig und überwiegend dazu bestimmt sind, Wirtschaft zu betreiben, also Wirtschaftsgüter herzustellen, zu bearbeiten und zu vertreiben oder privatwirtschaftliche Dienstleistungen zu erbringen.

**Wirtschaftliche
Einrichtungen**

2 Begriffsbestimmungen

Beispiele *Staatliches Hofbräuhaus München, Bayerische Staatsbrauerei Weihenstephan, Staatsbäder, Landeshafenverwaltung, Landeskraftwerke, Universitätskliniken, Wirtschaftsbetrieb der Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau*

Bei diesen Staatsbetrieben, die sich den Erfordernissen des freien Wettbewerbs anzupassen haben, ist in der Regel ein Wirtschaften nach den Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes nicht zweckmäßig. Die sonst so ausgeprägten Bewilligungs-, Kontroll- und Überwachungsmechanismen sind hier von untergeordneter Bedeutung. Staatsbetriebe haben daher ihre Einnahmen und Ausgaben in einem eigenen Wirtschaftsplan nachzuweisen (Art. 110 Satz 1 BayHO); im Haushaltsplan des Staates sind nur die Zuführungen (= Deckung von Betriebsverlusten, Aufstockung der Kapitalausstattung) oder Ablieferungen (= Abführungen aus Gewinn, Kapitalrückzahlungen) zu veranschlagen (Art. 26 Abs. 1 Satz 3 BayHO, VV Nr. 1.5 zu Art. 26 BayHO).

Der Wirtschaftsplan ist Anlage zum Haushaltsplan. Er besteht aus einem

Erfolgsplan - Erfolgsplan, in dem alle in einem Wirtschaftsjahr voraussichtlich anfallenden Erträge und Aufwendungen nach Art einer Gewinn- und Verlustrechnung zu veranschlagen sind (VV Nr. 1.4.1 zu Art. 26 BayHO), und einem

Finanzplan - Finanzplan, der den notwendigen und finanzierbaren Bedarf zur langfristigen Vermehrung des Anlage- und Umlaufvermögens, Schuldentilgung, Verlustabdeckungen, Rücklagenbildungen, Gewinn- und Kapitalabführungen sowie die zu erwartenden Deckungsmittel enthält (VV Nr. 1.4.2 zu Art. 26 BayHO).

Nach Abschluss des Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss zu erstellen und der Haushaltsrechnung des Staates beizufügen (Art. 85 Abs. 1 Nr. 3 BayHO).

Planstellen Die Planstellen der bei den Staatsbetrieben beschäftigten Beamten sind - abweichend von den vorgenannten Grundsätzen - nach Besoldungsgruppen und Amtsbezeichnungen im Haushaltsplan des Staates auszuweisen (Art. 26 Abs. 1 Satz 4 BayHO).

2.2 Feingliederung des Haushaltsplans (Haushaltsstellen)

Haushaltsstellen Damit der Haushaltsplan trotz seiner umfangreichen Veranschlagung von Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen noch überschaubar, vollziehbar und kontrollierbar bleibt, ist er in Kapitel und Titel klar gegliedert. Diese Feingliederung des Haushaltsplans kann die Kurzbezeichnung „Haushaltsstelle“ tragen (VV Nr. 1 zu Art. 13 BayHO).

2.2.1 Einzelpläne

Zunächst wird der Haushaltsplan in Einzelpläne gegliedert (Art. 13 Abs. 2 BayHO). Die Einzelpläne enthalten die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen eines Verwaltungszweigs (Ressort, Ministerium); diese Gliederung nach dem Organisationsprinzip nennt sich daher „Ressortprinzip“. Lediglich in einem Einzelplan - dem Einzelplan 13 - werden die Veranschlagungen z. B. der Steuern und der Versorgungsausgaben für alle übrigen Einzelpläne nach den Aufgaben der Staatsverwaltung ohne Rücksicht auf die Dienststellen, die die Haushaltsmittel veranschlagt haben, gegliedert. Dieses Funktionsprinzip wird auch „Realprinzip“ genannt.

Ressortprinzip

Der Haushaltsplan des Freistaates Bayern besteht danach augenblicklich aus folgenden Einzelplänen:

<u>Epl.</u>	<u>Ressort</u>
01	Landtag
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei
03	Staatsministerium des Innern - A = Allgemeine Innere Verwaltung - B = Staatsbauverwaltung
04	Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
05	Staatsministerium für Unterricht und Kultus
06	Staatsministerium der Finanzen
07	Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
08	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
10	Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen
11	Bayerischer Oberster Rechnungshof
12	Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit
<u>Epl.</u>	<u>Aufgabe</u>
13	Allgemeine Finanzverwaltung
<u>Epl.</u>	<u>Ressort</u>
15	Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Einzelpläne

Das Ressort „Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten - Staatsforstverwaltung“ (Epl. 09) wurde in den Epl. 08 integriert; das letzte Ressort (Epl. 15) ist erst später entstanden.

Der Einzelplan des Staatsministeriums des Innern ist aufgeteilt in zwei Einzelpläne:

Epl. 03 A Allgemeine innere Verwaltung sowie
Epl. 03 B Staatsbauverwaltung.

2 Begriffsbestimmungen

2.2.2 Kapitel

Vierstellige Kapitel Jeder dieser Einzelpläne wird weiter untergliedert in vierstellige Kapitel (Art. 13 Abs. 2 Satz 2 BayHO). Jedes dieser Kapitel enthält in sich abgeschlossen sämtliche Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen einer Dienststelle oder mehrerer gleichgearteter Dienststellen (ausnahmsweise auch Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen des gleichen Sachzusammenhangs), sowie den jeweiligen Stellenplan.

Die ersten beiden Nummern des Kapitels entsprechen der Nummer des Einzelplans, die nach einem Leerraum anzufügenden beiden letzten Stellen bestimmen das Kapitel

z. B. Einzelplan 03 Kapitel 01 =
Kapitelnummer 03 01 =
Ministerium
(Nr. 5.2 HaR)

Beispiele Beispiele aus dem Einzelplan 03 Staatsministerium des Innern (Teil A: Allgemeine Innere Verwaltung):

<u>Kapitel</u>	<u>Organisationseinheit</u>
03 01	Ministerium
...	...
03 06	Verwaltungsgerichte und Landesanwaltschaften
...	...
03 08	Regierungen
03 09	Landratsämter
...	...
03 17	Landeskriminalamt
...	...
03 20	Bereitschaftspolizei
...	...

Ausnahme Ausnahmsweise werden Kapitel mit Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen des gleichen Sachzusammenhangs gebildet:

Beispiele Kap. 13 01 Steuern
Kap. 13 06 Kapital und Schulden
Kap. 13 20 Beamtenversorgung

Sammelkapitel In jedem Einzelplan wird zudem ein Sammelkapitel gebildet, in dem insbesondere Ausgaben zur Verstärkung von Ausgaben in anderen Kapiteln veranschlagt werden (Nr. 5.2 HaR).

Beispiele Kap. 03 02 Sammelansätze für den Gesamtbereich des Teils A - Allgemeine Innere Verwaltung
Kap. 03 62 Sammelansätze für den Gesamtbereich des Teils B - Staatsbauverwaltung
Kap. 06 02 Sammelansätze für den Gesamtbereich des Einzelplans 06

Jedes Kapitel erhält neben der Kapitelnummer eine Bezeichnung (Nr. 5.2 letzter Satz HaR),

also z. B. 03 01 Ministerium.

2.2.3 Titel

Nach dem Grundsatz der Einzelveranschlagung sind Einnahmen nach dem Entstehungsgrund, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nach Zwecken getrennt zu gliedern (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 BayHO). Aufgrund dieser Verpflichtung werden alle Kapitel weiter in Titel unterteilt. Hilfsmittel dazu ist der Gruppierungsplan mit den dazu erlassenen Zuordnungshinweisen (Art. 13 Abs. 2 Satz 3 BayHO):

Gruppierung

Bayerischer Gruppierungsplan (BayGPI)

Gruppierungsplan

Hauptgruppe Bezeichnung

Einnahmen:

- | | |
|---|---|
| 0 | Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU- Eigenmittel |
| 1 | Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl. |
| 2 | Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen |
| 3 | Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen |

Ausgaben:

- | | |
|---|---|
| 4 | Personalausgaben |
| 5 | Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst |
| 6 | Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen |
| 7 | Baumaßnahmen |
| 8 | Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen |
| 9 | Besondere Finanzierungsausgaben |

Die Hauptgruppen (einstellig) stehen an vorderster Stelle der Titelnummer. Jede dieser 10 Hauptgruppen kann nach dem Dezimalsystem in bis zu 10 (zweistellige) Obergruppen unterteilt werden. Jeder der nunmehr (10 x 10 =) 100 Obergruppen kann wiederum in bis zu 10 (dreistellige) Gruppen unterteilt werden:

Gruppen

2 Begriffsbestimmungen

Beispiel:

Hauptgruppe 4 Personalausgaben	
Obergruppe 41 Aufwendungen für Abgeordnete und ehrenamtlich Tätige	
Obergruppe 42 Bezüge u. Nebenleistungen	▶ Gruppe 421 Bezüge Mitglieder der Staatsregierung
Obergruppe 43 Versorgungsbezüge und dgl.	Gruppe 422 Bezüge und Nebenleistungen der Beamten u. Richter
Obergruppe 44 Beihilfen, Unterstützungen und dgl.	Gruppe 424 Zuführung an Versorgungsrücklage...
Obergruppe 45 Sonst. personalbezogene Sachausgaben	Gruppe 425 Entgelte der Arbeitnehmer (bis 31.12.2008)
Obergruppe 46 Globale Mehr- u. Minderausgaben für Personalausgaben	Gruppe 426 Entgelte der Arbeitnehmer (bis 31.12.2008)
	Gruppe 427 Beschäftigungsentgelte, Aufwendungen für nebenamtlich u. nebenberuflich Tätige
	Gruppe 428 Entgelte der Arbeitnehmer (ab 01.01.2009)
	Gruppe 429 Nicht aufteilbare Personalausgaben

Die Titel des Haushaltsplans bestehen einheitlich aus fünf Stellen (Nr. 3.4 AV-BayHS, Nr. 6.2.2 HaR). Zu der dreistelligen Gruppe werden dazu - abgesetzt durch einen Zwischenraum - zwei weitere Ziffern hinzugefügt, die der weiteren Aufgliederung der Zweckbestimmung dienen.

Festtitel Diese zusätzlichen Ziffern werden durch den Gruppierungsplan nur fallweise für sog. Festtitel vorgegeben, um damit eine einheitliche Zweckbestimmung für den gesamten Staatshaushalt zu erreichen. Allerdings erfolgt dann diese zusätzliche Festlegung nur in der vierten Ziffer; im Einvernehmen mit dem Bayer. Staatsministerium der Finanzen kann in der fünften Ziffer eine weitere Aufteilung oder sonstige Spezifizierung vorgenommen werden. Ist die vierte Ziffer jedoch nicht festgelegt, wird sie bei der Nummerierung des Titels immer mit „0“ aufgefüllt, während die Nummerierung der fünften Stelle grundsätzlich mit „1“ beginnt.

Prüfziffer Neben der Titelnummer wird dann noch eine einstellige Prüfziffer - durch Bindestrich abgesetzt - angebracht. Diese Prüfziffer dient jedoch nur kassentechnischen Zwecken und ist daher zwar in Mittelzuweisungen und Kassenanordnungen anzugeben, im allgemeinen Schriftverkehr kann von der Angabe der Prüfziffer abgesehen werden (Nr. 6.2.3 HaR).

Jeder Titel erhält eine verbindliche Zweckbestimmung, die den wesentlichen Inhalt erläutern soll (Nr. 6.7 HaR),

also z. B. 422 11-4 Bezüge der Beamten

H a u s h a l t s s t e l l e (Bezüge der Staatsbeamten in den Landratsämtern)		
03 09	422 11	4
K a p i t e l	T i t e l	P r ü f z i f f e r

Beispiel

Die Kapitelnummer in Verbindung mit der Titelnummer ergibt die Haushaltsstelle (Nr. 6.2.4 HaR); gemäß VV Nr. 1 zu Art. 13 BayHO ist für das obige Beispiel dabei folgende Kurzbezeichnung zulässig.

03 09/422 11- 4

Kurzbezeichnung

Die Haushaltsstelle ist grundsätzlich auch zugleich die Buchungsstelle (VV Nr. 5 zu Art. 35 BayHO).

Wertgrenzen:

Neben der zweckbestimmten Zuordnung nach dem Gruppierungsplan erfolgt für die Zwecke

- Beschaffung von beweglichen Sachen (bis 5.000 € im Einzelfall),
 - kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (bis 1.000.000 €)
- auch eine betragsmäßige Differenzierung (Nr. 3.9 AV-BayHS).

Wertgrenzen

2.2.4 Veranschlagungsbeispiele

1. Mieteinnahme einer Regierung aus der Vermietung einer vorübergehend nicht benötigten Garage an den Hausmeister:

Beispiele

Einzelplan 03 A - Allg. Innere Verwaltung
Kapitel „Regierungen“
Festtitel 124 0. - Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung

2. Ausgaben für Fachliteratur und Fachzeitschriften bei den Finanzämtern:

Einzelplan 06 - Staatsministerium d. Finanzen
Kapitel „Finanzämter“
Festtitel 511 0. - Bücher und Zeitschriften

3. Ersatzbeschaffung eines Dienstkraftwagens für das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung:

Einzelplan 03 A - Allg. Innere Verwaltung
Kapitel „Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung“
Festtitel 811 0. - Erwerb von Dienstfahrzeugen